

Merkblatt

Plakatierungen

1. Es dürfen bis zu 15 Plakate im Stadtbereich von Visselhövede und den dazugehörigen Ortschaften aufgestellt werden.
Die maximale Größe eines Plakates beträgt DIN A1.
2. Das Befestigen von Hinweisschildern an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen aller Art ist gemäß § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung* verboten. Hierzu gehören auch Lichtzeichenanlagen und Ortseingangsschilder.
Das Anbringen von Schildern auf dem Marktplatz und an sämtlichen grün lackierten Laternen in Visselhövede und in den Ortschaften sowie an den Laternen in der Lindenstraße und Celler Straße ist nicht erlaubt.
Außerdem ist darauf zu achten, **dass jede zweite Straßenlaterne von Plakaten freigehalten** wird. Die rot-weiße Banderole an den Straßenlampen darf nicht verdeckt werden.
3. Das Anbringen von Hinweisschildern an Brücken, Bäumen, Böschungen, Leitungsmasten und am bzw. vor dem Tunnel Süderstraße / Walsroder Straße ist nicht gestattet.
Die Hauptverkehrsstraße „Goethestraße“ muss ebenfalls frei von Hinweisschildern bleiben.
Die Plakatständer sind so fest anzubringen, dass sie auch bei starkem Wind nicht auf die Fahrbahnen geweht werden bzw. die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sollte eine Gefährdung des Verkehrs durch das Aufstellen der Hinweisschilder eintreten, werden sie von mir ohne weitere Mitteilung kostenpflichtig entfernt.
4. Die Plakate sind in einer angemessenen Höhe anzubringen: 2,20 m über Gehwege sowie 2,50 m über Radwege.
5. Nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung sind die Werbetafeln unverzüglich vollständig zu beseitigen.
6. Etwaige Verschmutzungen sind von Ihnen nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung, spätestens am darauffolgenden Tag, zu beseitigen.
7. Für alle eventuell entstehenden Personen- und Sachschäden haften Sie. Sie haben außerdem die Kosten für eine ggf. erforderliche Beseitigung von Schäden an städtischem Eigentum, sowie eventuelle Reinigungskosten zu tragen.

*§ 33 Abs. 2 StVO (Verkehrsbeeinträchtigungen)

(2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.